

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften Anlage: Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika	7.35.04 Nr. 1	S. 1
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------	------

Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika
 im Studiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“
 mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Baccalaureus/Baccalaurea Artium)
 des Fachbereichs 04 an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Inhaltsverzeichnis

§1 Ziel und Inhalt	1
§2 Praktikumsbeauftragte	1
§3 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika.....	1
§4 Nachweis und Anerkennung.....	2

§1 Ziel und Inhalt

- (1) Diese Ordnung regelt das Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums-Modul im B.A.-Studiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“.
- (2) Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte Einblicke und Fertigkeiten aus Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder vermittelt werden. Durch Mitarbeit sollen Kenntnisse über die Tätigkeiten in Einrichtungen und Betrieben sowie deren Organisation erworben werden, insbesondere in den Bereichen der Erschließung, Aufbereitung und Vermittlung geschichts- und kulturwissenschaftlichen Wissens.
- (3) Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und sozialer Art soll der Zusammenhang von Studium und Praxis deutlich gemacht werden. Insbesondere sollen betriebliche Zusammenhänge kennengelernt, praxisorientierte Fähigkeiten erworben sowie eine selbständige Orientierung in außeruniversitären Berufsfeldern ermöglicht werden. Praktika im Ausland, die den obengenannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind besonders empfehlenswert und werden gemäß § 4 anerkannt.

§2 Praktikumsbeauftragte

- (1) Die jeweils von den Fächern/Instituten gewählten Praktikumsbeauftragten sind zuständig für die Beratung der Studierenden, die formale Anerkennung des Praktikumsplatzes sowie die Anerkennung der absolvierten Leistungen im Rahmen der Praktika.
- (2) Die Praktikumsbeauftragten erstellen nach Möglichkeit eine fortlaufend aktualisierte Liste mit empfehlenswerten Praktikumsplätzen und bieten Informationsveranstaltungen zu Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika an. Für die Einwerbung oder Zuweisung von Praktikumsplätzen sind die Praktikumsbeauftragten nicht verantwortlich.

§3 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika

- (1) Das Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum ist entsprechend der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 04 der Justus-Liebig Universität Gießen für den B.A.-Studiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ verpflichtend und Voraussetzung zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (Baccalaureus/Baccalaurea Artium). Es umfasst inklusive Vor- und Nachbereitung 360 Stunden (= acht Wochen Praktikum in Vollzeitarbeit sowie die Erstellung eines Abschlussberichts). Fächerspezifische Varianten sind möglich, doch sollte das Praktikum mit so vielen Credit-Points (CP) zertifiziert werden, dass es zusammen mit den Außerfachlichen Kompetenzen 18 CP ergibt. Eine Unterteilung in einzelne Praktikums-Abschnitte, auch in unterschiedlichen Einrichtungen, ist möglich.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften Anlage: Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika	7.35.04 Nr. 1	S. 2
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------	------

(2) Für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika eignen sich alle Betriebe und Einrichtungen, die deutliche Bezugspunkte zu zukünftigen Berufsfeldern des B.A.-Studienganges „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ aufweisen. In der Regel werden Tätigkeiten in Bibliotheken, Archiven, Verlagen, Museen, Forschungsinstitutionen oder Nichtregierungsorganisationen, in Einrichtungen der Kultur-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, der historischen Recherche, Dokumentation, Denkmalpflege und Ausstellung, des Tourismus und der Erwachsenenbildung, der internationalen kulturellen Zusammenarbeit u. ä. anerkannt. Praktika, die vor Aufnahme des B.A.-Studiums absolviert wurden, werden in der Regel nicht anerkannt, über Ausnahmen entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte.

(3) Vor Beginn eines Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums sollten sich die Studierenden von den Praktikumsbeauftragten über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte des gewählten Praktikums informieren und beraten lassen. Vor dem Antritt eines Praktikums ist die schriftliche Zustimmung der Praktikumsbeauftragten zur ausgewählten Praktikumsstelle einzuholen. Zwischen Praktikant, den Praktikumsbeauftragten und dem Anbieter des Praktikums sollte vorab ein Praktikumsvertrag geschlossen werden.

(4) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Justus-Liebig-Universität Gießen immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen/Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Für einen eventuell zusätzlich anfallenden Versicherungsschutz müssen sie selbst aufkommen und für eventuelle Schäden selbst haften. Auch sind sie in Hinsicht auf die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht an ihre Praktikumsstelle gebunden.

§4 Nachweis und Anerkennung

(1) Die Anerkennung des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums erfolgt durch eine benotete Bescheinigung der Praktikumsbeauftragten. Zur Erlangung dieses Nachweises legt der/die Studierende den Praktikumsbeauftragten im Original folgende Unterlagen vor:

- a. eine Bescheinigung des Betriebs/der Betriebe über Dauer und Inhalte der abgeleisteten Abschnitte des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums;
- b. einen qualifizierten Abschlussbericht, bestehend aus Teilberichten über den Inhalt der abgeleisteten Abschnitte der berufspraktischen Ausbildung. Der Bericht sollte 8.-10.000 Zeichen (ca. acht Seiten) umfassen und Beschreibungen der betreffenden Einrichtung(en), der geleisteten Tätigkeiten, reflektierte Aussagen zu den gemachten Erfahrungen sowie einen qualifizierenden Bezug zum B.A.-Studiengang enthalten.

(2) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann die/der Praktikumsbeauftragte zusätzliche Auflagen, etwa die Überarbeitung des Praktikumsberichts, beschließen.